

I. Einführung Haftungsbeschränkung

Es existieren zwei Formen von Haftungsbeschränkungen:

1. Beschränkung der Haftung auf Höchstsummen

-> trotz Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen ist die Haftung begrenzt. Der Grundsatz der Totalreparation gilt nicht.

-> Haftungshöchstsummen sind am Ende der Anspruchsprüfung zu erörtern.

2. Einschränkung des Vertretenmüssens

Abweichend von der Haftung für jede Fahrlässigkeit gemäß § 276 Abs. 1 BGB kann der Verschuldensmaßstab modifiziert werden, z.B. Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit, eigenübliche Sorgfalt, Vorsatz

-> Veränderungen des Verschuldensmaßstabs sind bereits im Rahmen der Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen.

I. Einführung Haftungsbeschränkung

Bei Haftungsbeschränkungen ist zwischen rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Haftungsbeschränkungen zu unterscheiden:

- Eine rechtsgeschäftliche Haftungsbeschränkung ist eine vertragliche Vereinbarung, wonach der Schuldner nicht für jegliche Fahrlässigkeit einzustehen hat oder nur bis zu einer bestimmten Höhe haftet.
Die Vertragsfreiheit als Grundprinzip der Privatautonomie ermöglicht den Parteien, im Rahmen der §§ 138, 242 BGB die gesetzliche Haftung einzuschränken oder ganz auszuschließen.

- Bei der gesetzlichen Haftungsbeschränkung bestimmen nicht die Parteien, sondern eine gesetzliche Regelung, dass der Schuldner nicht für jede Fahrlässigkeit einzustehen hat oder nur bis zu einer bestimmten Höhe haftet.

II. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen

1. Gesetzliche Haftungshöchstgrenzen

Gesetzliche Haftungshöchstsummen finden sich bei praktisch allen Gefährdungshaftungstatbeständen.

Zweck: - Ausgleich für verschuldensunabhängige Haftung
- Sicherstellung, dass Haftungsrisiken zu verhältnismäßigen Bedingungen versicherbar sind

Gesetzliche Haftungshöchstsummen finden sich:

- a) § 12 StVG
- b) § 10 ProdHaftG
- c) § 88 AMG
- d) § 15 UmweltHaftG

II. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen

2. Gesetzliche Modifizierungen des Verschuldensmaßstabs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder auf eigenübliche Sorgfalt („Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten“)

Zweck: - Freistellung bestimmter Rechtsverhältnisse von Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche (Friedensfunktion)

- Hohe Schadensgefahr wegen enger Beziehungen soll Besorgung der Geschäfte nicht lähmen (Geschäftsführung in Gesellschaft, Erziehung von Kindern)

- a) Einer Haftungsprivilegierung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unterliegen:
- der Verleiher (§ 599 BGB).
 - der Schenker (§ 521 BGB)
 - der Finder (§ 968 BGB)
 - der Schuldner, wenn der Gläubiger in Annahmeverzug ist (§ 300 BGB)
 - der Geschäftsführer bei GoA im Fall dringender Gefahrenabwehr (§ 680 BGB)

II. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen

- b) Nur für die Verletzung der eigenüblichen Sorgfalt haften:
- der unentgeltliche Verwahrer (§ 690 BGB)
 - der Gesellschafter bei Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag (§ 708 BGB)
 - der Ehegatte gegenüber dem anderen Gatten (§ 1359 BGB)
 - die Eltern gegenüber ihren Kindern (§ 1664 BGB)
 - der Vorerbe (§ 2131 BGB)
- Ist die Haftung auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt, haftet der Schädiger nur, wenn er nicht mit der Sorgfalt gehandelt hat, die er auch in eigenen Angelegenheiten an den Tag legt.
- Der Schädiger muss aber beweisen, dass er in einer eigenen Angelegenheit den gleichen Sorgfaltsmaßstab angewandt hätte. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind jedoch von der eigenüblichen Sorgfalt immer erfasst.

II. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen

Folgeproblem:

Die Haftungsprivilegierung gilt in den genannten Vertragstypen in erster Linie für die jeweilige Leistungspflicht (z.B. bei § 521 BGB: Mangel der verschenkten Sache).

Ob für Verletzung vorvertraglicher oder vertraglicher Schutzpflichten aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, 3, 282 (c.i.c.) BGB die Haftungsprivilegierung ebenfalls gilt, ist umstritten:

- aa) Generelle Anwendung von § 276 BGB (MüKo/Kollhosser, § 521, Rn. 9; (Canaris, JZ 1965, 475 [481]))
- bb) Differenzierte Anwendung von § 276 BGB: § 521 kann nur für Schutzpflichten gelten, die zu den Vertragserwartungen des Begünstigten und der Freigiebigkeit des Schenkers in Beziehung stehen. Die Großzügigkeit des Schenkers rechtfertigt nicht, die Haftungsmilderung auch dort anzuwenden, wo es um die Verletzung von Schutzpflichten geht, die keinen Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand hätten (BGHZ 93, 23 [27ff.]).

II. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen

Beachte die Konkurrenz zum Deliktsrecht:

Nach der vermittelnden Auffassung muss die Haftungsmilderung der §§ 521, 599, 680 708, 968 BGB auch auf Ansprüche des Beschenkten aus unerlaubter Handlung durchschlagen, wenn und soweit sie dem Schenker/Verleiher etc. bei der Verletzung seiner (vor-)vertraglichen Schutzpflichten zugute kommt (BGHZ 93, 23 [29]).

Nach der strengen Auffassung ergibt sich wegen der generellen Unanwendbarkeit der Haftungsbeschränkungen bei Schutzpflichtverletzungen auch im Deliktsrecht keine Anwendungsmöglichkeit (vgl. MüKo/Kollhosser, § 521, Rn. 10).

III. Rechtsgeschäftliche Haftungsbeschränkung

Rechtsgeschäftliche Haftungsbeschränkungen sind in den Grenzen der §§ 138, 242 BGB grundsätzlich zulässig.

Ausnahmen:

- Die Haftung für Vorsatz darf im Voraus nicht erlassen werden (§ 276 Abs. 3 BGB)
- Soweit die Haftungsbeschränkung formularmäßig durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgt, ergeben sich die Grenzen aus den §§ 307 bis 309 BGB.

III. Rechtsgeschäftliche Haftungsbeschränkung

Gemäß §§ 307ff. BGB sind insbesondere unzulässig:

- Gem. § 309 Nr. 7 a BGB der Haftungsausschluss für Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Verwender oder dessen Erfüllungsgehilfen
- Gem. § 309 Nr. 7 b BGB der Haftungsausschluss für sonstige, grob fahrlässig vom Verwender oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden
- Gemäß § 307 Abs. 1 i.V.m 2 BGB eine Klausel, welche die Haftung für die Verletzung von vertraglichen *Kardinalpflichten* beschränkt.

Beachte: Eine Klausel, die die Schadensersatzhaftung reduziert, soweit es sich nicht um die Verletzung von vertraglichen *Kardinalpflichten* handelt, verstößt gegen das Verständlichkeitsgebot gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, weil der Begriff „Kardinalpflichten“ für den Laien ohne abstrakte Erläuterung unverständlich ist (BGH, Urt. v. 21.7.2005, Az: VIII ZR 121/04, S. 43 f.)

- Unzulässig sind in diesen Fällen auch summenmäßige Beschränkungen, der Ausschluss mittelbarer oder unvorhersehbarer Schäden oder des entgangenen Gewinns und auch die Begrenzung auf versicherbare Schäden.

III. Rechtsgeschäftliche Haftungsbeschränkung

Beachte:

Sofern das Gesetz eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) vorsieht, ist eine rechtsgeschäftliche Haftungsbeschränkung als Verstoß gegen die gesetzgeberische Wertungsentscheidung für eine verschuldensunabhängige Haftung regelmäßig unzulässig!

IV. Haftung in Gefälligkeitsverhältnissen

Voraussetzungen eines Gefälligkeitsverhältnisses:

- Die auf nicht rechtsgeschäftlicher „sozialer Verständigung“ beruhenden bloßen Gefälligkeitsverhältnisse lassen sich mit dem Merkmal der rechtlichen Verbindlichkeit von den Schuldverhältnissen abgrenzen.
- Ob ein **Rechtsbindungswille** vorhanden ist, bestimmt sich nach dem Empfängerhorizont. Entscheidend ist danach, ob der Adressat unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen Rechtsbindungswillen seines Partners schließen musste.
- Im Umkehrschluss zu §§ 516, 598, 662, 690 BGB ergibt sich, dass die Unentgeltlichkeit den Rechtsbindungswillen nicht ausschließt.

IV. Haftung in Gefälligkeitsverhältnissen

Beispiele für Gefälligkeitsverhältnisse:

- Überlassung eines Reitpferdes unter Freunden für eine Reitstunde (BGH, NJW 1992, 2474 ff.)
- Beschädigung eines spontan und kurzfristig überlassenen, älteren KfZ (OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.2.2003, 17 U 121/02)
- Einladung zu einer Treibjagd (RGZ 128, 39 [42])
- Übernahme der Beaufsichtigung von Nachbarkindern (BGH, NJW 1968, 1874 f.)
- Die unentgeltliche Mitnahme im Auto oder einem anderen Fahrzeug aus Gefälligkeit („Zuverlässigkeitsfahrt“ auf den Feldberg, RGZ 65, 17 [18]; nächtliche Heimfahrt des betrunkenen Kameraden, LG Düsseldorf, NJW 1968, 2379 [2380])
- Maibaumfahrt einer feiernden Burschenschaft im Traktoranhänger, OLG Frankfurt, NJW 2006, 1004 ff.

IV. Haftung in Gefälligkeitsverhältnissen

Haftung:

Ein Gefälligkeitsverhältnis begründet im Gegensatz zur reinen Gefälligkeit im sozialen Bereich (Terminologie vielfach uneinheitlich) einen ähnlichen geschäftlichen Kontakt i.S.d. § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB und damit eine vertragsähnliche Haftung gemäß §§ 231 Abs. 2, 280 BGB. Diese Haftung tritt neben die gesetzlichen Haftungstatbestände aus Delikt.

Folgeproblem:

Wertungswiderspruch durch Haftung des Gefälligen gegenüber dem nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftenden Schenker (§ 521 BGB), Verleiher (§ 599 BGB) oder Verwahrer (§ 680 BGB)?

Mögliche Lösungen:

1. Haftungsbeschränkung analog §§ 521, 599, 680 BGB für die Haftung im Gefälligkeitsverhältnis

-> letztlich (-), da auch beim Auftrag trotz Unentgeltlichkeit die Haftung nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist

IV. Haftung in Gefälligkeitsverhältnissen

2. Konkludente Haftungsvereinbarung

Aber: Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass derjenige, dem die Gefälligkeit erwiesen wird, auf Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Herbeiführung von Körperverletzungen, insbesondere bei der Verletzung von Schutzpflichten im Straßenverkehr, verzichtet.

Die Annahme einer stillschweigend vereinbarten Haftungsbeschränkung im Wege ergänzender Vertragsauslegung stellt vielfach eine künstliche Rechtskonstruktion dar, indem sie von einem Haftungsverzicht ausgeht, an den bei Abschluss der Vereinbarung niemand gedacht hat und der infolgedessen auf einer Willensfiktion beruht.

Beim Bestehen eines Haftpflichtschutzes kann regelmäßig kein stillschweigender Haftungsausschluss angenommen werden, weil es gemeinhin nicht dem Willen der Parteien entspricht, den Haftpflichtversicherer entlasten zu wollen.

IV. Haftung in Gefälligkeitsverhältnissen

-> Voraussetzungen für konkludente Haftungsvereinbarung:

Es müssen neben dem Gefälligkeitscharakter besondere Umstände hinzukommen, die den Schluss rechtfertigen, dass der Schädiger von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt sein sollte. Die Annahme eines Haftungsausschlusses unter dem Gesichtspunkt eines stillschweigenden Haftungsausschlusses oder des Handelns auf eigene Gefahr setzt insbes. voraus, dass sich der Verletzte der Möglichkeit einer Gefährdung durch den Umstand, der für den Unfall ursächlich geworden ist, bewusst gewesen ist. Es genügt nicht, dass der Verletzte mit der Möglichkeit einer solchen Gefährdung nach der sachkundigen Beurteilung eines durchschnittlich sorgfältigen Menschen rechnen musste (vgl. BGHZ 2, 159, OLG Frankfurt, NJW 2006, 1005).

3. Haftungsbeschränkung wegen eigenverantwortlicher Selbstgefährdung

Dieser Ansatz führt zum Ausschluss der objektiven Zurechenbarkeit des Schadens bzw. der Rechtsgutsverletzung. Eine solche Annahme ist aber nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen anzunehmen.

IV. Haftung in Gefälligkeitsverhältnissen

4. Haftungsbeschränkung gemäß § 242 BGB wegen widersprüchlichen Verhaltens

Dieser Ansatz ist insbes. bei Sportunfällen vom BGH angewandt worden. Eine Übertragung auf Gefälligkeitsverhältnisse erscheint in manchen Fällen riskanten Handelns des Geschädigten erwägenswert (vgl. OLG Frankfurt, NJW 2006, 1004 [1005] sowie im Folgenden).

V. Haftungsbeschränkung bei Sportunfällen:

1. Haftung bei Regelverstoß:

Ein schuldhaft begangener Verstoß gegen eine dem Schutz des Sportlers dienende Spielregel löst Schadensersatzverpflichtungen aus, wenn dadurch der Sportler verletzt wird (BGHZ 58, 40 [43], Skiunfall)

2. Haftung bei Einhaltung der Regeln:

- Eine rechtfertigende Einwilligung kann nur bei ausgesprochen gefährlichen Sportarten unterstellt werden (Boxen, gefährliche Autorennen, vgl. BGH, NJW 2003, 2018 [2019 f.] m.w.N.).
- Das Verbot des venire contra factum proprium verbietet es aber, dass der Geschädigte den Schädiger in Anspruch nimmt, obschon er ebensogut in dessen Rolle sein könnte und sich dann dagegen wehren würde, trotz Einhaltung der Spielregeln Ersatz leisten zu müssen (BGH, NJW 2003, 2018 [2019], Autorennen; BGHZ 63, 140 [144 f.], Fußball). **Bei Wettkampfsportarten gilt dies auch bei im Eifer des Gefechts üblichen, leichten Regelübertretungen.**

V. Haftungsbeschränkung bei Sportunfällen

Merke:

Jeder Teilnehmer eines Wettkampfs darf nach Treu und Glauben darauf vertrauen, nicht wegen solcher einem Mitbewerber zugefügten Schäden in Anspruch genommen zu werden, die er ohne nennenswerte Regelverletzung auf Grund der typischen Risikolagen des Wettbewerbs verursacht.

Beachte:

Ein abweichendes Ergebnis ist jedoch im Fall der Haftpflichtversicherung des Schädigers (etwa beim Autorennen) möglich: Es entspricht regelmäßig nicht den Interessen der Parteien, den Versicherer zu entlasten. Der Abschluss einer (freiwilligen) Versicherung deutet zudem eher auf Zweifel an der Haftungsfreistellung durch die regelgemäße Teilnahme am Wettbewerb hin (offen gelassen von BGH, NJW 2003 2018 [2020]).

VI. Vertragliche Haftungsbeschränkung zugunsten Dritter

Die Drittwirkung eines Vertrags kann nicht nur die Haftung ausweiten, sondern sich auch darauf beschränken, einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung zugunsten Dritter anzuordnen oder eine sonstige vertragliche Einwendung auf den Dritten zu erstrecken.

Beispiele:

- Persönliche Haftung von Arbeitnehmern gegenüber Unternehmenskunden (BGH, ZIP 1985, 687 [689]; BGH, NJW 1962, 388 [389])
- Persönliche Haftung des Frachtführers eines Spediteurs bei Transportschaden (BGH, NJW 1995, 2991 [2992]).

VI. Vertragliche Haftungsbeschränkung zugunsten Dritter

Die Haftungsbeschränkung hat grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie die Einbeziehung eines Dritten nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte:

- Leistungsnähe (bestimmungsgemäßer Leistungskontakt)
- Schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung
- Erkennbarkeit für den Gläubiger

Nicht erforderlich: Schutzbedürftigkeit des Dritten hinsichtlich inhaltsgleicher Ansprüche, da der Dritte hier selbst Anspruchsgegner ist.

Beachte:

Die Freizeichnung muss nicht die Haftung insgesamt ausschließen oder der Höhe nach beschränken:

- Verkürzung der Verjährungsfrist (BGHZ 61, 227 [232, 234])
- Beweislastumkehr zugunsten des Dritten
- Einwendungs- oder Einredenausschluss zugunsten des Dritten (vgl. MüKo/Gottwald, § 328, Rn. 171)

VII. Exkurs: Rechtsgeschäftliche Haftungsbegründung

Eine Haftungsbegründung über das nach objektivem Recht zu vertretende Maß hinaus bedeutet Haftung auch für Zufall, vor allem Garantiehafung.

- In Individualabreden ist sie in den Grenzen der §§ 138, 242 BGB vom Grundsatz der Vertragsfreiheit gedeckt.
- Dagegen ist die Begründung einer verschuldensunabhängigen Risikohaftung in AGB grundsätzlich nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (BGHZ 114, 238 ff., noch zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG).
- Sie kann nur ausnahmsweise wirksam vereinbart werden, wenn sie durch höherrangige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist (vgl. dazu BGH, NJW 1979, 1886, [1887]) oder die den Vertragspartner benachteiligende Abweichung vom dispositiven Gesetzesrecht durch Gewährung anderer rechtlicher Vorteile kompensiert wird (vgl. BGHZ 82, 238, 240f.).